

28.10.96

Empfehlungen
der Ausschüsse

U - A - Fz - In - R - VP - Wi - Wo

zu Punkt der 704. Sitzung des Bundesrates am 8. November 1996

Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege, zur Umsetzung gemeinschaftsrechtlicher Vorschriften und zur Anpassung anderer Rechtsvorschriften

Der federführende **Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und**

Reaktorsicherheit (U),

der **Agrarausschuß (A),**

der **Finanzausschuß (Fz),**

der **Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In),**

der **Rechtsausschuß (R),**

der **Ausschuß für Verkehr und Post (VP),**

der **Wirtschaftsausschuß (Wi) und**

der **Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo)**

empfehlen dem Bundesrat, zu dem Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes wie folgt Stellung zu nehmen:

U
Fz
VP

1. Der Bundesrat lehnt den vorliegenden Gesetzentwurf ab.

Bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 17
bis 63

Ausgeliefert am 29. OKT. 1996

- U
Fz
Bei
Annahme
entfallen die
Ziffern 17
bis 63
2. Der Bundesrat stellt mit großem Bedauern fest, daß der nach Jahren der Ankündigung nunmehr von der Bundesregierung vorgelegte Gesetzentwurf zur Neuregelung des Bundesnaturschutzgesetzes keine geeignete Basis für eine Weiterentwicklung dieses Rechtsbereiches darstellt.
- Der Bundesrat fordert die Bundesregierung auf, den Entwurf grundlegend zu überarbeiten.
- U
Fz
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 5
3. Der Bundesrat ist der Auffassung, daß der Gesetzentwurf gegenüber dem bisherigen Bundesnaturschutzgesetz wesentliche Verschlechterungen enthält, weil er
- bundesrechtlich vorgegebene Zahlungspflichten der Länder an die Land- und Forstwirtschaft für Nutzungsbeschränkungen vorsieht, die nicht über die Sozialbindung des Eigentums hinausgehen. Dies bedeutet für die Länder jährliche Zahlungen in Millionenhöhe an die Land- und Forstwirtschaft zur Erhaltung der jetzigen Kulturlandschaft, was angesichts der derzeitigen Lage der öffentlichen Haushalte nicht leistbar ist, zumal mit der Begründung eines gesetzlichen Anspruchs EU-Mittel in Millionenhöhe verloren gehen,
- U
4. - die Umsetzung internationaler Artenschutzvorschriften den Ländern zuweist, obwohl hier bundesrechtliche Regelungen besonders wichtig sind,
- die in den Ländern bestehende Beteiligung der Naturschutzverbände durch Bundesrecht teilweise einschränkt.
- VP
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 3
5. Der Gesetzentwurf sieht bundesrechtlich vorgegebene Zahlungspflichten der Länder für Nutzungsbeschränkungen vor, wie sie angesichts ihrer derzeitigen Haushaltslage nicht leistbar sind, zumal mit der Begründung eines gesetzlichen Anspruchs EU-Mittel von beträchtlicher Größenordnung verloren gehen.
- U
6. Der Bundesrat hält den Gesetzentwurf für verfassungsrechtlich bedenklich und darüber hinaus für verfassungspolitisch verfehlt. Mit der Neufassung des Artikels 75 GG wollte der Verfassungsgeber den Föderalismus stärken und

insbesondere die seit langem bestehende Tendenz des Abwanderns bestimmter Regelungen in das Bundesrecht verhindern.

Das Anknüpfen an bundesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren bewirkt jedoch letztlich

- eine faktische Ausdehnung der konkurrierenden Gesetzgebung,
- eine Beschränkung des Landesgesetzgebers auf naturschutzrechtliche Regelungen in dem Bereich, der ohnehin Landesrecht ist und
- die Verweigerung, einen ordnungspolitischen Rahmen für alle Landesnaturschutzgesetze zu setzen.

- R 7. Ausweislich der Begründung des Entwurfs (Seite 36) soll die Bundeskompetenz für die Regelungen in Artikel 1 §§ 12, 19, 20 und 54 begründet sein, "soweit sie bundesrechtlich vorgesehene Verfahren" betreffen. Dies ist, wenn auch in Bezug auf die einzelnen Vorschriften mit unterschiedlicher Intensität, verfassungsrechtlich bedenklich und darüber hinaus verfassungspolitisch verfehlt. Mit der Neufassung des Artikels 75 des Grundgesetzes, der die wichtigste Kompetenzgrundlage des Bundesnaturschutzgesetzes bildet, wollte der verfassungsändernde Gesetzgeber der Rahmengesetzgebung durch eine schärfere Konturierung engere Grenzen setzen (vgl. BT-Drucks. 12/165, S. 28). Hierdurch sollte der Föderalismus gestärkt und insbesondere die seit langem bestehende Tendenz des Abwanderns bestimmter Regelungen in das Bundesrecht verhindert werden.

Das Anknüpfen an "bundesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren" führt dazu, die restriktiven Voraussetzungen des Artikels 75 des Grundgesetzes durch eine faktische Ausdehnung der konkurrierenden Gesetzgebung auszuhöhlen. Dies führt auch zu einer bedenklichen Erweiterung der Annexkompetenzen. Bundesrechtliche Verfahrensvorschriften haben keine eigenständige kompetenzrechtliche Grundlage. Sie werden jeweils in Annex zum materiellen Rechtsgebiet erlassen. An diese Annexkompetenz für das Verwaltungsverfahren wird in dem Entwurf nunmehr weiteres Naturschutzverfahrensrecht geknüpft, für das dem Bund mit Ausnahme der Rahmenkompetenz nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 des Grundgesetzes keine inhaltliche Gesetzgebungskompetenz zusteht. Es fehlt somit an dem für die Annexkompetenz gebotenen funktionalen Zusammenhang. Bedenklich ist auch der Versuch, für Artikel 1 §§ 4, 19, 20, 22, 54 und 55 aus kombinierten Kompetenztiteln der Artikel 73 und 74 (vgl.

Begründung, BR-Drucks. 636/96, S. 36) eine Zuständigkeit abzuleiten. Aus der Zuständigkeit für einzelne Gesetzesmaterien läßt sich keine Zuständigkeit für eine Gesamtmaterie herleiten (vgl. Maunz, in: Maunz-Dürig-Herzog, Grundgesetz-Kommentar, Artikel 70 RdNr. 47 unter Hinweis auf BVerfGE 3, 407 [420 ff.]).

Das Anknüpfen an "bundesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren" bewirkt letztlich eine Beschränkung des Landesgesetzgebers auf naturschutzrechtliche Regelungen in dem Bereich, der ohnehin Landesrecht ist. Ein politischer Rahmen für alle Landesnaturschutzgesetze wird nicht gesetzt. Hierdurch wird die Rahmenkompetenz nach Artikel 75 des Grundgesetzes einerseits in Richtung unmittelbar geltendes Bundesrecht und in Partikularrecht andererseits aufgelöst. Die eigentliche Funktion des Artikels 75 des Grundgesetzes, im gesamtstaatlichen Interesse die erforderliche Rechtsvereinheitlichung herbeizuführen, wird negiert.

- U
R
8. Eine Gesetzgebungspraxis, die auf den Schutz der bundesrechtlich geregelten Belange hinausläuft und im übrigen die Rechtsetzung in das Belieben der Landesgesetzgeber stellt, ist mit Artikel 75 GG nicht vereinbar.
- U
9. Der Bundesrat betont noch einmal die dringliche Notwendigkeit einer Novellierung und Fortentwicklung des Bundesnaturschutzgesetzes. Dabei ist insbesondere folgendes zu berücksichtigen:
- U
10. Die Vorschriften der §§ 54 bis 56 des Entwurfes schränken die in den Ländern bestehende Beteiligung der Naturschutzverbände teilweise ein. In dem Gesetz ist die Verbandsklage auch bundesrechtlich zu verankern.
- U
Fz
11. Die in § 57 des Entwurfes enthaltene bundesrechtliche Vorgabe für die Länder, einen Ausgleich an Landwirte für naturschutzrechtliche Beschränkungen unterhalb der Enteignungsschwelle vorzusehen, wird abgelehnt. Die damit verbundene Durchbrechung des grundgesetzlich verankerten Prinzips der Sozialpflichtigkeit des Eigentums würde auch für andere Nutzerkreise Bedeutung erlangen können und zu neuen - auch von der Bundesregierung abgelehnten - Subventionierungstatbeständen führen. Es muß im übrigen - wie bisher auch - der Entscheidung der Länder vorbehalten bleiben, ob und in welchem Umfang naturschutzgerechtes Verhalten der Landwirtschaft von den Ländern finanziell unterstützt wird.

- U 12. Die in § 17 Abs. 2 des Entwurfes enthaltene Landwirtschaftsklausel beläßt es bei einer grundsätzlichen Privilegierung der Landwirtschaft in der Eingriffsregelung. Der Bundesrat hält es für notwendig, über die fachrechtlichen Anforderungen im Sinne der „guten fachlichen Praxis“ hinaus die Kriterien für eine nachhaltige umweltgerechte Landwirtschaft positiv im Gesetz zu formulieren.
- U 13. Der Bundesrat hält eine deutliche Klarstellung für erforderlich, daß Bundesbehörden, die erhebliche Eingriffe in Natur und Landschaft vornehmen, sich an die jeweiligen Landesnaturschutzgesetze zu halten haben.
- U 14. Der Bundesrat lehnt die in § 5 des Entwurfes vorgesehene Regelung des Vertragsnaturschutzes, die einen Vorrang vor dem Ordnungsrecht festlegt, ab. Sie ist insbesondere unter dem strengen Maßstab des Artikels 75 Abs. 2 GG nicht erforderlich, weil die Länder, sofern sie dies für notwendig erachten, eigene Vorschriften erlassen können und deshalb kein Bedürfnis für die bundeseinheitliche Regelung besteht.
- U 15. Der Bundesrat fordert eine Ergänzung der Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege in § 2 des Entwurfes um eine stärkere Betonung der Notwendigkeit von Biotopverbundsystemen mit der Zielvorgabe, mindestens 10 % der Landesfläche als Vorrangbereiche für Natur und Landschaft vorzusehen.
- U 16. Der Bundesrat erkennt die Notwendigkeit zur Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) und verweist insoweit auf den Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes hinsichtlich der Umsetzung der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (Bundesratsdrucksache 118/96). Dieser bildet eine sachgerechte Grundlage für die weiteren Beratungen im Bundesrat und im Bundestag.

Wi 17. Die Vielzahl der Regelungen über

Bei
Annahme
von Ziffer 1
und/oder
Ziffer 2
entfallen
Ziffer 17
und alle
folgenden
Ziffern

- die Eingriffe in Natur und Landschaft,
- die Vermeidung, den Ausgleich und die Unzulässigkeit von Eingriffen sowie

über

- die Genehmigungsfähigkeit von genehmigungsbedürftigen Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz oder
- die Gültigkeit von Plänen in der Linienbestimmung nach dem Bundesfernstraßengesetz oder Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsgesetzes

führen wegen ihrer Überlappung mit diesen Rechtsbereichen zu Planungsunsicherheit und lassen eine materielle Verbesserung im Naturschutz nicht erkennen. Dies trifft auch für die Gebiete zu, in denen ein rechtskräftiger Bebauungsplan Investitionssicherheit gewähren sollte. Der Gesetzentwurf steht mit seiner Regelungsdichte und zahlreichen Ermächtigungen zum Erlaß landesrechtlicher Vorschriften im Gegensatz zu allen Deregulierungsbestrebungen zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Deutschland. Die Bundesregierung wird daher aufgefordert, im weiteren Gesetzgebungsverfahren darauf hinzuwirken, daß die gesetzlichen Vorschriften, die auf eine weitere unangemessene Regulierung und Bürokratisierung hinauslaufen, gestrichen werden.

Im Gesetzgebungsverfahren müssen Zahlungspflichten der Länder an die Land- und Forstwirtschaft für Nutzungsbeschränkungen, insbesondere soweit sie zum Verlust von Ansprüchen an die EU führen, ausgeschlossen werden.

A

18. Die Bundesregierung wird aufgefordert, für eine Verstärkung der Länderhaushalte durch den Bund in dem Umfang Sorge zu tragen, als den Bundesländern aufgrund verbindlicher Vorgaben der Erlaß kostenträchtiger Normen durch den zur Beratung anstehenden Entwurf zur Pflicht gemacht wird.

Begründung:

In Ausweitung der bisherigen Regelungen des Bundesnaturschutzgesetzes beinhaltet der Entwurf als Rahmenvorschrift für die Länder Regelungsvorgaben, ohne - was dem Charakter eines Rahmengesetzes entsprechen würde - einen nennenswerten Gestaltungsspielraum einzuräumen. Zu solchen Regelungsvorgaben zählen insbesondere:

- Artikel 1 Abschnitt 4 § 33 (gesetzlich geschützte Biotope),
- Artikel 1 Abschnitt 4 § 34 (Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung, Europäische Vogelschutzgebiete),
- Artikel 1 Abschnitt 8 § 57 (Ausgleich von Nutzungsbeschränkungen in der Land- und Forstwirtschaft).

Bei einer verbindlich vorgegebenen Umsetzung der genannten Normen entstünden den Bundesländern Kosten beträchtlichen Ausmaßes (vgl. Begründung zur Drucksache 636/96, A. Allgemeiner Teil, S. 38), die zusätzlich von den öffentlichen Länderhaushalten nicht mehr leistbar sind. Deshalb ist eine Kostentragung seitens des Bundes notwendiges Äquivalent für die politisch gewollten zusätzlichen Erschwernisse durch naturschutzrechtliche Beschränkungen unterhalb der Enteignungsschwelle. Als Regelungsinstrumentarium wäre z. B. an ein den Bund verpflichtendes Leistungsgesetz (Artikel 104a Abs. 3 GG) zu denken, das zeitgleich mit der Bundesnaturschutznovelle zu erlassen wäre.

...

19. Zu Artikel 1 (§ 1 Satz 1 BNatSchG)

Wi
Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 20

In Artikel 1 sind in § 1 Satz 1 die Wörter
"und, soweit erforderlich, wiederherzustellen,"
zu streichen.

Begründung:

Die mit dieser Formulierung angestrebte Ausweitung der Ziele des Naturschutzes wird für nicht erforderlich gehalten. Der Naturschutz soll für den Erhalt und die Pflege des jetzigen Bestandes von Natur und Landschaft eintreten, nicht aber den Rückbau anstreben.

Der Entwicklungsbegriff, wie er in diesem Gesetz verstanden wird, beinhaltet u.a. die flächenmäßige Ausdehnung der vorhandenen Naturbestände, was einer Ausdehnung von Nutzflächen für die Wirtschaft des Landes gerade verhindern soll. Dies wird als eine, der erforderlichen Wirtschaftsentwicklung entgegenwirkende Zielsetzung angesehen.

Der kontrollierte Rückbau von bebauten oder benutzten Flächen ist zumeist nur mit einem unverhältnismäßig großen finanziellen Aufwand durchführbar. Demgegenüber ist der ungesteuerten, von Menschen unbeeinflussten Regenerierung dieser Gebiete der Vorrang zu geben, die zumeist in kürzerer Zeit eine Neubelebung der Gebiete durch Fauna und Flora schafft. In den Gebieten, wo dies nicht möglich sein sollte, sollte vom Menschen eingegriffen werden, ohne jedoch die künstliche Wiederherstellung zu einem der Hauptziele des Umweltschutzes auszuweisen.

A
20. Zu Artikel 1 (§ 1 BNatSchG)

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 19

In Artikel 1 sind in § 1 vor dem Wort
"wiederherzustellen"
die Wörter
"nach Maßgabe dieses Gesetzes"
einzufügen.

Begründung:

Ein unbeschränktes Gebot zur Wiederherstellung von Natur und Landschaft sowohl im besiedelten als auch im unbesiedelten Bereich ist mit dem Bestandsschutz der ausgeübten Nutzung als Ausfluß der Eigentumsgarantie nicht vereinbar. Es bedarf in jedem Falle der Einfügung einer sogenannten Landwirtschaftsklausel, wie sie in § 1 Abs. 3 der geltenden Fassung des Bundesnaturschutzgesetzes enthalten ist, vgl. Ausführungen zu Artikel 1 § 2.

A 21. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 3 Satz 4 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 3 in Satz 4 vor dem Wort

"Böden"

die Wörter

"nicht landwirtschaftlich genutzte"

einzufügen.

Begründung:

Die zum Grundsatz des Naturschutzes und der Landschaftspflege erhobene Forderung, für Böden, deren Pflanzendecke beseitigt worden ist, eine standortgerechte Vegetationsentwicklung zu ermöglichen, ist zu relativieren und genauer zu fassen. Andernfalls besteht die Gefahr, daß er auf die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung, insbesondere auf die Ackernutzung bezogen wird. Bei der Ackernutzung wird die Pflanzendecke regelmäßig durch Ernten und Pflügen beseitigt. Es ist daher sicherzustellen, daß die land- und forstwirtschaftliche Bodennutzung nach guter fachlicher Praxis davon unberührt bleibt. Es muß auch heute noch möglich sein, die Kulturart zu wechseln, z. B. außerhalb von Überschwemmungsgebieten Grünland in Ackerland umzuwandeln (siehe Egartenwirtschaft im voralpinen Raum). Eine bloße Darlegung des Gewollten in der Begründung reicht nicht aus.

...

22. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 10 BNatSchG)

Wi

In Artikel 1 ist in § 2 Abs. 1 die Nummer 10 zu streichen.

Begründung:

Das in § 1 formulierte Ziel der Entwicklung und des Rückbaus von Natur und Landschaft findet seine konkrete Ausgestaltung in der Forderung, nicht mehr benötigte überbaute oder versiegelte Flächen zu renaturieren oder der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die natürliche Regenerierung der Flächen ohne aktives Eingreifen durch den Menschen wird als richtig angesehen, bedarf aber nicht der expliziten Regelung an dieser Stelle.

Dieser Norm geht es vielmehr um den aktiven Rückbau. Insoweit wird auf die Begründung zu der Änderung in § 1 Satz 1 verwiesen. Ein solcher Rückbau erfordert, sowohl finanziell als auch personell, einen unverhältnismäßigen Aufwand.

Ebenso enthält Satz 1 eine nicht tragbare Beschränkung für die wirtschaftliche Entwicklung der Regionen. Mit der Forderung, unbebaute Flächen in erforderlicher Größe und Beschaffenheit wegen ihrer Bedeutung für den Naturhaushalt und die Erholung zu erhalten, wird die Ausschreibung neuen Baulandes erheblich erschwert. Insbesondere ist das Kriterium der erforderlichen Größe kein Mittel der Eingrenzung dieser Forderung. Es bleibt, weitgehend unbestimmt, welche Flächengröße für den Schutz des Naturhaushaltes und der Erholung tatsächlich erforderlich ist.

Eine generelle Forderung der Erhaltung unbebauter Bereiche, ohne eine entsprechende Differenzierung nach deren Beschaffenheit, würde zu unververtretbaren Einschränkungen der Bautätigkeit, u.a. im Städtebau (Begrenzung der Stadtgebiete ohne Rücksichtnahme auf deren Bevölkerungszuwachs) führen.

23. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 BNatSchG)

A

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 1 Nr. 11 Satz 2 nach dem Wort

"Verkehrswege"

die Wörter

", Energieleitungen und ähnliche Vorhaben"

einzuführen.

Begründung:

Der Grundsatz Nr. 11 besagt in seinem Satz 1, daß bei der Planung von ortsfesten baulichen Anlagen, Verkehrswegen, Energieleitungen und ähnlichen Vorhaben die natürlichen Landschaftsstrukturen zu berücksichtigen sind. Satz 2 schließt bisher damit an, daß Verkehrswege so zusammengefaßt werden sollen, daß die Zerschneidung und der Verbrauch von Landschaft so gering wie möglich gehalten werden.

Energieleitungen und ähnliche Vorhaben entfalten jedoch den Verkehrswegen vergleichbare Wirkungen. Eine Bündelung von Trassen ist im Regelfall getrennten Trassen vorzuziehen. Sie sollten daher wie Verkehrswege behandelt werden.

Wi

24. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 2 Satz 1 und 3 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 2 Abs. 2 die Sätze 1 und 3 zu streichen.

Begründung:

In Satz 1 wird lediglich die Absicht des Gesetzgebers formuliert, die internationalen Bemühungen und die Verwirklichung der Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu unterstützen. Als Regierungsabsicht ist dies selbstverständlich, sollte aber aufgrund des ansonsten fehlenden Regelungsgehaltes als Gesetzesformulierung gestrichen werden.

Die Errichtung von regionalen und nationalen Biotopverbundsystemen im Sinn des Abs. 1, Nr. 8 wird nicht befürwortet. Die Einschnitte für die wirtschaftliche Entwicklung sind hierbei zu gravierend. Regionale Biotopverbundsysteme zum Schutze und Austausch heimischer Populationen werden als das falsche Mittel für die Verbesserung des Zusammenhalts und der Pflege des Europäischen ökologischen Netzes „Natura 2000“ angesehen.

...

A 25. Zu Artikel 1 (§ 2 Abs. 4 BNatSchG)

Zusammenhang mit Ziffer 37

In Artikel 1 ist in § 2 der Absatz 4 wie folgt zu fassen:

"(4) Eine ordnungsgemäße, insbesondere der guten fachlichen Praxis auf der Basis der fachgesetzlichen Regelungen entsprechende land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Bodennutzung berücksichtigt die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege."

Als Folge

sind in § 38 Abs. 3 nach den Wörtern "der guten fachlichen Praxis" die Wörter "insbesondere den fachgesetzlichen Regelungen" einzufügen.

Begründung:

Die nach dem Entwurf vorgesehene Fassung des Absatzes 4 stellt den eigentumsrechtlichen Bestandsschutz der ausgeübten Bodennutzung durch die Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft lediglich als einen Belang neben anderen im Rahmen der Ermessensausübung in Rechnung, nicht jedoch als eine Schranke gegen Eingriffe in die eigentumsrechtlich geschützte ausgeübte Nutzung. Dies wird dem verfassungsrechtlichen Gebot und dem Schutzzweck der Eigentumsgarantie nach Artikel 14 Abs. 1 des Grundgesetzes nicht gerecht, sondern verletzt dieses Grundrecht in seinem Kernbereich.

Es muß darauf bestanden werden, daß die bestehenden Fachgesetze, z. B. Bundeswaldgesetz, Landeswaldgesetze, Jagd- und Fischereigesetze, Bezugspunkte für die Eingriffsregelung sind.

In
Wo

26. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Artikel 1 § 6 Abs. 1 Satz 1 ist wie folgt zu ändern:

- a) Das Wort "soll"
ist durch das Wort "hat"
zu ersetzen.
- b) Die Worte "in besonderer Weise"
sind durch das Wort "zu"
zu ersetzen.

Begründung:

Mit dem Entwurf soll erreicht werden, daß der Bund bei der Bewirtschaftung seiner Grundstücke die Ziele und Grundsätze des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt. Die vorgesehene Formulierung stellt dieses Ziel nicht eindeutig klar und ist mißverständlich. Sie erweckt den Eindruck, daß für die öffentliche Hand allgemein strengere Maßstäbe gelten sollen, als sie sich aus dem Gesetz im übrigen ergeben.

Wi

27. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 2 und 3 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 6 wie folgt zu ändern:

- a) Absatz 2 ist zu streichen.
- b) In Absatz 3 sind die Wörter
"Die Absätze 1 und 2 stehen"
durch die Wörter
"Absatz 1 steht"
zu ersetzen.

Begründung:

Diese Regelung beinhaltet eine nicht gerechtfertigte Flächennutzungsbeschränkung.

Die Verpflichtung der Länder und Kommunen den Zielen und Grundsätzen des Naturschutzes in gesteigertem Maße Rechnung zu tragen, führt dazu, daß Gesichtspunkte, wie die Wirtschaftlichkeit der Verwendungsart einer Grundfläche oder die Notwendigkeit bestimmter Nutzungen für die Gestaltung der Attraktivität und Anziehungskraft einer Region, hinter denen des Naturschutzes zurücktreten. Das widerspricht sowohl der Planungs- und Finanzhoheit der Kommunen als auch dem Prinzip der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit der Haushaltsführung von Ländern und Kommunen.

...

In 28. Zu Artikel 1 (§ 6 Abs. 3 Nr. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 6 Abs. 3 Nr. 1

die Worte "bestimmter, auch künftiger,"

zu streichen.

Begründung

Der Begründung zu § 6 zufolge (S. 44) sind die zu streichenden Worte so zu verstehen, daß der Funktionsvorbehalt für wichtige öffentliche Belange gegenüber den Naturschutzbelangen nur dann zum Tragen kommt, wenn es sich "um eine bereits bestimmte, ggf. auch künftige, öffentliche Zweckbindung (z.B. Zwecke der Landesverteidigung) handelt, d.h. die Grundflächen "... müssen bereits für bestimmte öffentliche Zwecke vorgehalten sein".

Demnach dürften nach Inkrafttreten des Gesetzes keine weiteren Grundstücke der öffentlichen Hand mehr für wichtige öffentliche Belange genutzt werden, wenn dadurch Belange des Naturschutzes beeinträchtigt würden.

Eine derartige Festschreibung für die Zukunft ist realitätsfremd. Sie wäre genauso wenig durchzuhalten, wie der bisherige Funktionsvorbehalt des § 38, wonach (nur) diejenigen "Flächen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes ausschließlich oder überwiegend Zwecken "... dienen oder in einem verbindlichen Plan für die genannten Zwecke ausgewiesen sind, in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden" dürfen; s. hierzu im einzelnen die Begründung des Änderungsantrags zu § 59.

Außerdem deckt sich § 6 in seiner jetzigen Fassung und der ihr beigegebenen Begründung nicht mit § 59 "Funktionsvorbehalt für bestimmte Flächen":

In der Begründung zu § 59 wird das Wort "bestimmte" nicht wie zuvor in § 6 in der Weise interpretiert, daß die Flächen bereits für bestimmte öffentliche Zwecke vorbehalten sein müssen, sondern ausgeführt, daß auch künftig derartige Nutzungen rechtmäßig festgelegt werden können. Da § 6 gegenüber § 59 eine lex specialis ist, würde dies bedeuten, daß neue Zweckausweisungen für wichtige öffentliche Belange nur noch für Grundstücke zulässig sind, die nicht der öffentlichen Hand gehören.

Sollte eine derartig unterschiedliche Behandlung von in öffentlicher Hand einerseits und in privater Hand andererseits befindlichen Grundstücken wirklich gewollt sein, so hätte man eine Erklärung in der Begründung zu § 6 oder § 59 erwarten dürfen. Ist dieses Ergebnis vom Gesetzgeber jedoch nicht beabsichtigt, so sind die dann überflüssigen und zu Fehlinterpretationen - wie die Begründungen zu § 6 und § 59 zeigen - Anlaß bietenden Worte "bestimmter, auch künftiger", wie beantragt, zu streichen.

A
Zusammen-
hang mit
Ziffer 11

29. Zu Artikel 1 (§ 7 Abs. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 § 7 ist in Absatz 1 folgender Satz 2 anzufügen:

"Für erhöhte Anforderungen ist nach Maßgabe von § 57 ein Ausgleich zu gewähren".

Begründung:

Beschränkungen der ausgeübten ordnungsgemäßen Nutzung, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung, sind im Rahmen der Sozialpflichtigkeit und Inhaltsbestimmung des Eigentums nur insoweit ohne Ausgleich hinzunehmen, als lediglich eine Bagatellgrenze nicht überschritten wird.

Wo

30. Zu Artikel 1 (§ 8 Abs. 1 Nr. 6 BNatSchG)

In Artikel 1 § 8 Abs. 1 Nr. 6

sind die Worte "die der Kommission als solche benannt sind, auch wenn sie noch nicht zu Schutzgebieten im Sinne dieses Gesetzes erklärt worden sind"

durch die Worte "die zum besonderen Schutzgebiet erklärt oder als solches anerkannt sind"

zu ersetzen.

Begründung:

Nach Artikel 7 der Richtlinie 92/43/EWG (FFH-Richtlinie) kommen die Verpflichtungen zur Erhaltung wildlebender Vogelarten erst unter der Voraussetzung zur Anwendung, daß der jeweilige Mitgliedsstaat das betreffende Gebiet entweder nach Artikel 4 Abs. 1 der Richtlinie 79/409/EWG zu einem besonderen Schutzgebiet erklärt oder nach Artikel 4 Abs. 2 derselben Richtlinie als ein solches Schutzgebiet anerkannt hat. Eine Erweiterung des Anwendungsbereichs über die gemeinschaftsrechtliche Verpflichtung hinaus auf erst benannte Gebiete, wie sie im Entwurf vorgesehen ist, ist sachlich nicht geboten.

...

R 31. Zu Artikel 1 (§ 12 Abs. 3 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 12 Abs. 3 zu streichen.

Begründung:

Artikel 1 § 12 Abs. 3 knüpft an landesrechtlich geregelte Planungen und Verfahren an, die in der Regel nicht auf Grund der Landesnaturschutzgesetze, sondern in Ausführung sonstiger landesrechtlicher Vorschriften durchgeführt werden. Insofern enthält Absatz 3 die gleiche Regelungstechnik, wie sie in Absatz 2 für bundesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren vorgesehen ist.

Der Bundesgesetzgeber kann weder auf der Grundlage der Artikel 73 und 74 GG noch nach Artikel 84 Abs. 1 GG das Verwaltungsverfahren der Länder bei der Ausführung von Landesrecht regeln. Auch auf die Rahmenkompetenz des Bundes nach Artikel 75 Abs. 1 Nr. 3 GG läßt sich § 12 Abs. 3 nicht stützen. Die Vorschrift regelt nicht die Ausführung des Naturschutzrechts, sondern - jedenfalls im Schwerpunkt - die Ausführung sonstigen Landesrechts durch Landesbehörden, indem sie den Landesgesetzgeber zum Erlaß bestimmter Verfahrensregelungen verpflichtet. Hierzu fehlt dem Bund die Gesetzgebungskompetenz.

A 32. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 und 2 BNatSchG)

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 33

In Artikel 1 sind in § 15 Abs. 1 die Sätze 1 und 2 durch folgenden Satz zu ersetzen:

"Die Länder können bestimmen, daß die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auf der Grundlage des Landschaftsprogramms oder der Landschaftsrahmenpläne in Landschaftsplänen darzustellen und diese der Entwicklung anzupassen sind, soweit nicht zur Erfüllung der sich aus Artikel 6 Abs. 1 der Richtlinie 92/43/EWG ergebenden Anforderungen die Aufstellung eines Landschaftsplans erforderlich ist."

Begründung:

Landschaftspläne sind nicht in jedem Fall notwendig, so daß von einer generellen gesetzlichen Verpflichtung abzusehen ist.

33. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

In
Wi
Wo

Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 32

In Artikel 1 § 15 Abs. 1 Satz 1

sind die Worte "darzustellen und"

durch die Worte "darzustellen sind, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, und daß"

zu ersetzen.

Begründung:

Die bisherige gesetzliche Regelung in § 6 Abs. 1 BNatSchG, wonach die örtlichen Erfordernisse und Maßnahmen zur Verwirklichung der Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege in Landschaftsplänen näher darzustellen sind, sobald und soweit dies aus Gründen des Naturschutzes und der Landschaftspflege erforderlich ist, hat sich bewährt. Die Verpflichtung, Landschaftspläne aufzustellen, muß deshalb weiterhin an das Tatbestandsmerkmal der Erforderlichkeit geknüpft bleiben. Die offenbar angestrebte generelle Aufstellungspflicht - mit lediglich einzelfallbezogenen Ausnahmen unter besonderen Voraussetzungen - ist als zu weitgehend und nicht sachgerecht anzusehen. Sie wäre überdies auch noch weitergehend als das Gebot des § 1 Abs. 3 BauGB, Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Planungen, die fachlich nicht erforderlich sind, lassen sich auch mit dem Ziel der Deregulierung und Verwaltungsvereinfachung nicht vereinbaren.

A

34. Zu Artikel 1 (§ 15 Abs. 2 Satz 2 - neu - BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 15 Abs. 2 nach Satz 1 folgender Satz einzufügen:

"Sie stellen sicher, daß die Belange der Land- und Forstwirtschaft bei der Aufstellung eines Landschaftsplanes frühzeitig berücksichtigt werden."

Begründung:

Aufgrund der hohen Bedeutung, die der Landschaftsplanung nach dem vorliegenden Gesetzentwurf für die gesamte Raumplanung zukommt, müssen die land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsansprüche bereits frühzeitig bei der Landschaftsplanerstellung berücksichtigt werden. Dadurch wird auch sichergestellt, daß die Land- und Forstwirte, als diejenigen, die auch die Bewirtschaftung der Flächen ihr Einkommen erzielen müssen, von Anfang an

...

in die Planung einbezogen werden, die landespflegerische Planungskonzeption mittragen und sich an deren Umsetzung beteiligen.

Der fachliche Inhalt der Landschaftsplanungen wurde für den Bereich der Land- und Forstwirtschaft bisher vielfach von Vorschlägen bestimmt, nach denen die Bewirtschaftung eines hohen Anteils der landwirtschaftlichen Nutzflächen aus Gründen des Artenschutzes in einem extremen Maß extensiviert werden soll. Die Umsetzung dieser Vorschläge hätte für viele landwirtschaftliche Betriebe zu existenzbedrohenden wirtschaftlichen Nachteilen geführt. Die bislang erstellten Landschaftsplanungen wurden deshalb - von Ausnahmen abgesehen - nicht in die Praxis umgesetzt. Mit der frühzeitigen Berücksichtigung der Belange der Land- und Forstwirtschaft wird die Landschaftsplanung zu einer umsetzungsorientierten landespflegerischen Fachplanung weiterentwickelt.

In

35. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 17 Abs. 2 Satz 1
nach dem Wort "Bodennutzung"
die Worte "sowie die Inanspruchnahme von Flächen zur
Kampfmittelbeseitigung durch die für die Kampfmittelbeseitigung
zuständigen Stellen der Länder"
einzufügen.

Begründung:

An der schnellen und sachgerechten Beseitigung der von Fundmunition ausgehenden Gefahren besteht ein besonderes öffentliches Interesse.

Die Kampfmittelbeseitigung durch die für die Kampfmittelbeseitigung zuständigen Stellen der Länder muß entsprechend dem jeweiligen Aufkommen an Fundmunition durchgeführt werden. Die verschiedenen Arten der Fundmunition erfordern z.B. unterschiedliche Lager- und Vernichtungsverfahren. Unerwartetem Fundaufkommen und anderen Ereignissen muß durch entsprechende Änderungen bei der Suche nach Kampfmitteln und bei deren Lagerung, Behandlung, Vernichtung usw. schnell begegnet werden können. Hierbei ist davon auszugehen, daß die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausreichend berücksichtigt werden (Vorbildfunktion der Verwaltung).

36. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

A

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 in Satz 1 das Wort

"ist"

durch die Wörter

"sowie die ordnungsgemäß ausgeübte Jagd und Fischerei sind"

zu ersetzen.

Begründung:

Die Jagd und die nicht erwerbsmäßige Fischerei sind von der Eingriffsregelung bisher nicht freigestellt.

A

37. Zu Artikel 1 (§ 17 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

Zusammen-
hang mit
Ziffer 25

In Artikel 1 ist in § 17 Abs. 2 der Satz 2 wie folgt zu fassen:

"Soweit Betätigungen im Sinne des Satzes 1 der guten fachlichen Praxis entsprechen, insbesondere die fachgesetzlichen Regelungen einhalten, entsprechen sie in der Regel den in Satz 1 genannten Zielen und Grundsätzen."

Begründung:

Es muß darauf bestanden werden, daß die bestehenden Fachgesetze, z.B. Bundeswaldgesetz, Landeswaldgesetze, Jagd- und Fischereigesetze, Bezugspunkte für die Eingriffsregelung sind.

...

A 38. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 18 Abs. 1 nach den Wörtern

"von Eingriffen"

die Wörter

"im Sinne dieses Gesetzes"

einzufügen.

Begründung:

Diese Ergänzung ist als Klarstellung erforderlich, da auch nach anderen Vorschriften eine Anzeigepflicht bzw. eine Genehmigungspflicht besteht, etwa im Baurecht, und in der umfangreichen Begriffsbestimmung unter § 8 der Begriff Eingriff nicht näher bestimmt wird. Anderenfalls bleibt unklar, ob etwa Bebauungen im Außenbereich oder innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile als Eingriffe anzusehen sind, vgl. § 24 Abs. 7 des vorliegenden Entwurfes. Es ist indessen nicht gerechtfertigt, zulässige Vorhaben im Außenbereich nach § 35 des Baugesetzbuches als ausgleichspflichtigen Eingriff zu behandeln. Dies gilt ebenso für die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigungspflichtigen Vorhaben im Außenbereich.

A 39. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 18 Abs. 2 Nr. 1 das Komma am Ende durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Satz anzufügen:

"Beeinträchtigungen sind auch vermeidbar, wenn das mit dem Eingriff verfolgte Ziel auf andere zumutbare, die Natur und Landschaft schonendere Weise, insbesondere an einem anderen Standort, erreicht werden kann."

Begründung:

§ 18 regelt die Zulässigkeit von Vorhaben im Rahmen der Eingriffsregelung. Er soll so gefaßt werden, daß das Vermeidungsgebot, also das Gebot, mögliche Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft z. B. durch einen Straßenbau zu vermeiden, stärker betont wird. Soweit Beeinträchtigungen durch Vorhaben vermieden werden können, sind keine Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen mehr erforderlich. Damit wird auch eine für Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen eventuell nötige Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlichen Flächen vermieden.

Wo

40. Zu Artikel 1 (§ 18 Abs. 2 Nr. 2 BNatSchG)

In Artikel 1 § 18 Abs. 2 Nr. 2
sind die Worte "zu bestimmenden"
durch das Wort "angemessenen"
zu ersetzen.

Begründung:

Daß die Frist, innerhalb der Ausgleichsmaßnahmen vom Verursacher durchzuführen sind, bestimmt werden muß, versteht sich von selbst. Notwendig ist dagegen die materielle Aussage, daß dem Verursacher eine angemessene Frist gesetzt werden muß, wie dies auch in § 18 Abs. 4 vorgesehen ist.

A

41. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 1 Sätze 1, 2 und 3 - neu - BNatSchG)

In Artikel 1 § 19 ist Absatz 1 wie folgt zu ändern:

a) In § 19 ist der Text vor dem Doppelpunkt wie folgt zu fassen:

"(1) Die Länder regeln das Verfahren sowie die Beteiligung der Naturschutzbehörden mit folgenden Maßgaben:"

b) Folgender Satz ist anzufügen:

"Die Länder können abweichend von Satz 1 Nr. 1 eigenständige Genehmigungsverfahren für Eingriffe einführen, die andernfalls keiner Genehmigung bedürfen."

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Der Entwurf knüpft hier wie auch in den §§ 12, 20 und 55 an "bundesrechtlich vorgesehene Verwaltungsverfahren" an. Dies ist, wenn auch in Bezug auf die einzelnen Vorschriften mit unterschiedlicher Intensität, verfassungsrechtlich in hohem Maße bedenklich und darüber hinaus verfassungspolitisch verfehlt. Mit der Neufassung des Art. 75 Grundgesetz (GG) wollte der Verfassungsgeber den Föderalismus stärken und insbesondere die seit langem bestehende Tendenz des Abwanderns bestimmter Regelungen in das Bundesrecht verhindern. Es erstaunt deshalb, daß in so kurzem zeitlichen Abstand zu dieser Novelle bereits der Versuch unternommen wird, diese Regelung auszuhöhlen.

...

Letztlich bewirkt das Anknüpfen an bundesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren

- eine faktische Ausdehnung der konkurrierenden Gesetzgebung,
- eine Beschränkung des Landesgesetzgebers auf naturschutzrechtliche Regelungen in dem Bereich, der ohnehin Landesrecht ist und
- die Verweigerung, einen ordnungspolitischen Rahmen für alle Landesnaturschutzgesetze zu setzen.

Anders ausgedrückt: Die Rahmenkompetenz nach Art. 75 GG wird einerseits in Richtung unmittelbar geltendem Bundesrecht und andererseits in Partikularrecht aufgelöst. Die eigentliche Funktion dieser Vorschrift wird negiert.

Auch aus anderen Gründen ist dieses Verfahren höchst bedenklich. Bundesrechtliche Verfahrensvorschriften werden jeweils im Annex zum materiellen Rechtsgebiet erlassen; sie haben keine eigenständige kompetenzrechtliche Grundlage. Gleichwohl wird im Entwurf an diese Annexkompetenz weiteres, nunmehr Naturschutzverfahrensrecht angeknüpft, für das dem Bund nicht einmal eine inhaltliche Kompetenz zusteht mit Ausnahme der Möglichkeiten, die Art. 75 GG offenhält.

Wenn und soweit der Bund eine Begrenzung des Einflusses der Naturschutzbehörden für so notwendig hält, daß er es unter der Geltung des Art. 75 GG für regelungsfähig hält, kann zwischen Bundes- und Landesbehörden nicht differenziert werden. Es ist genuine Aufgabe des Rahmenrechts, gerade in solchen Fällen für alle verbindliche Regeln aufzustellen. Eine Gesetzgebungspraxis, die auf den Schutz der bundesrechtlich geregelten Belange hinausläuft und im übrigen die Rechtsetzung in das Belieben der Landesgesetzgeber stellt, ist mit Art. 75 GG nicht vereinbar.

Auch rechtspraktisch werfen die angeführten Regelungen große Probleme auf. Es ist abzusehen, daß die für bundesrechtlich vorgesehene Verfahren und für sonstige, ausschließlich landesrechtlich geregelte Verfahren anzuwendenden Rechtsvorschriften im Laufe der Zeit auseinanderdriften, was insgesamt die Aufgabe der Naturschutzverwaltung deutlich erschweren wird.

Die Länder verkennen zwar nicht, daß Art. 75 GG rechtstechnisch Probleme aufwirft, sie sind aber der Auffassung, daß diese das Anknüpfen an bundesrechtlich geregelte Verwaltungsverfahren nicht notwendig machen. Art. 75 GG läßt es durchaus zu, die tragenden Elemente und auch Schranken des Naturschutzrechtes für die Landesgesetzgebung verbindlich festzulegen. Dies setzt allerdings eine andere Normierungstechnik voraus, als sie der Entwurf verwendet. Es ist verfassungsrechtlich nicht geboten und verfahrensrechtlich nicht sinnvoll, am bundesrechtlich vorgesehene Verfahren besondere Anforderungen zu stellen. Vielmehr sollen hier einheitliche Anforderungen gelten.

Zu Buchstabe b:

Die Länder haben teilweise eigenständige Genehmigungsverfahren für Eingriffe im Naturschutzgesetz eingeführt, die sich bewährt haben (z. B. § 13 NatSchG BW). Ohne entsprechende Ermächtigung müßten Sie aufgehoben werden.

42. Zu Artikel 1 (§ 19 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

In
Wo

In Artikel 1 § 19 Abs. 2 Satz 1

sind die Worte "oder im Falle der Auftragsverwaltung des Bundes eine Landesbehörde"

zu streichen.

Begründung:

Es handelt sich hierbei um eine Regelung des Verwaltungsverfahrens, die bei der Bundesauftragsverwaltung grundsätzlich den Ländern obliegt (Artikel 85 GG).

A 43. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 20 Abs. 5 der Satz 1 wie folgt zu ändern:

Die Wörter "In bundesrechtlich vorgesehenen Verfahren sind die" sind durch die Wörter "Die Länder regeln das Verwaltungsverfahren mit der Maßgabe, daß die" zu ersetzen und nach den Wörtern "zu prüfen" ist das Wort "sind" einzufügen.

Begründung:

Die Normierung des auf konkurrierende oder ausschließliche Gesetzgebungskompetenzen gestützten § 20 Abs. 5 mit unmittelbarer Geltung führt zu einer Umgehung der restriktiv zu handhabenden Rahmenkompetenz nach Art. 75 Abs. 1 Nr. 3, Abs. 2 GG. Der Bund beansprucht auf diese Weise eine Regelungszuständigkeit, die er nicht besitzt. In § 20 Abs. 5 wird die Umsetzung der FFH-Richtlinie im Rahmen der Eingriffsregelung, also Naturschutzrecht geregelt und nicht der Vollzug von Straßen, Wasserstraßenrecht etc. Die neue Formulierung stellt sicher, daß die Regelung generell zu berücksichtigen ist. Sie vermeidet eine Aufspaltung in bundesrechtlich vorgesehene und landesrechtliche Verfahren, die außerdem zu einer erheblichen Verfahrenskomplizierung und zu Vollzugsproblemen führen würde.

...

Wi

44. Zu Artikel 1 (§ 20 Abs. 5 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 20 Abs. 5 in Satz 1 die Wörter

"möglichen Beeinträchtigungen der in Absatz 1 genannten Schutzgüter"

durch die Wörter

"Verträglichkeit des Projektes mit Erhaltungszielen der in § 34 Abs. 1 genannten Gebiete"

zu ersetzen.

Begründung:

In Artikel 6 Abs. 3 FFH-Richtlinie wird eine Prüfung auf Verträglichkeit mit den für das Gebiet festgelegten Erhaltungszielen vorgeschrieben. Erhaltungsziele sind jedoch kein Schutzgut. Der Begriff "Schutzgut" ist durch das UVPG belegt.

Wi

45. Zu Artikel 1 (§ 21 BNatSchG)

In Artikel 1 ist § 21 zu streichen.

Begründung:

Die Vorschrift bedeutet für die Ansiedlung neuer Unternehmen eine zusätzliche, erhebliche Belastung. Die Maßstäbe für die Verträglichkeitsprüfung werden in ungerechtfertigter Art und Weise einseitig zu Lasten von neu zu errichtenden Anlagen festgelegt. So müssen sie sich die Emissionswerte bereits vorhandener Anlagen anrechnen lassen. Konkret bedeutet dies, daß eine neue, hochmoderne Anlage nicht errichtet werden darf, weil bestehende Anlagen mit veralteter Technologie Bestandsschutz genießen.

Die Regelung der Bundesregierung führt zu einer Auflösung des im BImSchG abschließend definierten Vorsorgebegriffs. Sie führt zu Planungsunsicherheit, da eine BImSch-Genehmigung auch dann versagt werden kann, wenn zwar alle Genehmigungsvoraussetzungen nach BImSchG erfüllt, aber die Erhaltungsziele oder Schutzzwecke des Naturschutzes erheblich oder nachteilig beeinträchtigt sind. Weiterhin wird eine zusätzliche Behördenbeteiligung bei der Entscheidungsfindung eingeführt, die sachlich nicht gerechtfertigt ist. Die Regelung steht im Widerspruch zu den Deregulierungsbestrebungen zur Verbesserung des Wirtschaftsstandortes Deutschland; sie führt, wie unten dargestellt, zu keiner materiellen Verbesserung im Naturschutz.

Zweck des BImSchG ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen und, soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, auch vor Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden, zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Eine BImSch-Genehmigung ist zu erteilen, wenn sichergestellt ist, daß die Anlagen so errichtet und betrieben werden, daß

- schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können und
- Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen getroffen wird, insbesondere durch die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung.

Die Technischen Anleitungen zum BImSchG dienen dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen. Die Vorsorge ist in den Technischen Anleitungen abschließend durch Grenzwerte beschrieben, schließt die Vorbelastung ein und bezieht sich auf ein definiertes Beurteilungsgebiet.

A 46. Zu Artikel 1 (§ 23 Satz 1 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 23 Satz 1 wie folgt zu fassen:

"Die Länder können für Maßnahmen zur Unterhaltung von Gewässern, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich oder nachteilig beeinträchtigen, Vorschriften zum Schutz von Gewässern und Gewässerrandstreifen erlassen."

Begründung:

Den Ländern sollte ein ausreichender Vollzugsspielraum gewährt werden.

...

47. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG)

A

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 2 Satz 1 das Wort

"enthält"

zu streichen.

Begründung:

Der jetzige Wortlaut könnte den Eindruck erwecken, daß sich die Ermächtigung auch auf z. B. die Gebote und Verbote oder gar den Schutzzweck erstreckt. Es sollte insoweit die bisherige Formulierung bestehen bleiben, auch wenn sie sprachlich nicht so sauber ist.

Wi

48. Zu Artikel 1 (§ 25 Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

In Artikel 1 ist in § 25 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeit Pufferzonen zu schaffen führt zur Rechtsunsicherheit und damit zur Verringerung der Attraktivität von Standorten am Rande von Schutzgebieten. Restriktionen, die durch eine Schutzgebietsausweisung entstehen, dürfen auf angrenzende Gebiete nicht ausgedehnt werden. Nur auf diese Weise läßt sich die Standortattraktivität der angrenzenden Gebiete sichern. Insoweit muß eine klare Trennung von Schutzgebiet und davon ausgenommenen Flächen gewährleistet sein.

A
Wi

49. Zu Artikel 1 (§ 26 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 26 Abs. 1 Nr. 1 die Wörter

"Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung"

durch die Wörter

"Erhaltung oder Entwicklung"

zu ersetzen.

Begründung:

- Wi Die Ausweisung von Naturschutzgebieten sollte, wie bisher, allein auf die Erhaltung bestehender, schützenswerter Naturräume begrenzt werden. Durch das Entwicklungs- und Wiederherstellungspostulat wird der Ausweisung der „schärfsten“ Schutzgebietskategorie Tür und Tor geöffnet. Vorrangiges Ziel sollte es sein, bestehende, besonders wertvolle Naturräume zu sichern und zu schützen. Es sollte hingegen vermieden werden, daß derzeit nicht schützenswerter Naturraum bereits jetzt unter Schutz gestellt wird, damit er mit viel Aufwand künstlich in ferner Zukunft einen schützenswerten Zustand erreicht.
- A Die Schutzwürdigkeit eines Gebietes bestimmt sich nach dem gegenwärtigen Zustand. Aus diesem Grunde sehen auch § 13 des Bundesnaturschutzgesetzes in der geltenden Fassung sowie die Naturschutzgesetze der Länder eine Ausweisung als Naturschutzgebiet zum Zwecke der Erhaltung oder Entwicklung von Lebensgemeinschaften oder Biotopen bestimmter wildlebender Tier- und Pflanzenarten vor. Die Anordnung von Nutzungsbeschränkungen als Ausfluß der Inhaltsbestimmung des Eigentums ist nicht gerechtfertigt, soweit die Schutzwürdigkeit nicht vorliegt, sondern erst durch eine "Wiederherstellung" geschaffen werden muß. Hierin liegt eine erhebliche Ausweitung der Belastung des Eigentums, welche aus dem Merkmal der "Situationsgebundenheit" nicht abzuleiten ist und den Bestandsschutz der bisher ausgeübten Nutzung - z. B. Ackerbau - in einem Schutzgebiet außer Acht läßt. Die Situationsgebundenheit eines Grundstücks im Naturschutzgebiet begründet nicht die Verpflichtung zur Wiederherstellung eines ehemals vorhandenen Zustandes, d. h. etwa zur Umwandlung von Ackerland in Dauergrünland. Da die Ausweisung landwirtschaftlicher Nutzflächen als Naturschutzgebiet mit einem erheblichen Verlust des Verkehrswertes verbunden ist - ungeachtet des Bestandsschutzes der bislang ordnungsgemäß ausgeübten Nutzung -, ist die Festsetzung des Schutzgebietes als Ausfluß der Inhaltsbestimmung des Eigentums nur dann gerechtfertigt und angemessen, wenn eine Schutzwürdigkeit im Zeitpunkt der Festsetzung gegeben ist. Es geht nicht an, ein Schutzgebiet ungeachtet der jeweils bestehenden schutzwürdigen Landschaftsteile, Tier- oder Pflanzenarten aus dem Grunde auszuweisen, daß die Möglichkeit der Wiederherstellung eines Zustandes, der bei Nichtbewirtschaftung eintreten

...

würde, nicht von vorneherein ausgeschlossen ist. Zur enteignenden Wirkung bei einer nicht nur unerheblichen Verkehrswertminderung wird etwa auf das Urteil des BGH vom 16.03.1995, Az.: III ZR 166/93, Deutsches Verwaltungsblatt 1995 S. 739, verwiesen.

Wi 50. Zu Artikel 1 (§ 27 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 27 Abs. 1 Nr. 3 die Wörter

"oder in einen solchen Zustand entwickelt werden können"

zu streichen.

Begründung:

Die Ausweisungsmöglichkeit sollte, wie bisher auch, allein auf die Gebiete beschränkt bleiben, die von Menschen bisher nicht oder wenig beeinflusst sind. Ansonsten besteht die Gefahr, daß Schutzgebietsflächen ausgewiesen werden, die nur durch einen Rückbau von bestehenden Infrastrukturen einen schützenswerten Zustand erreichen. Es kann nicht das Ziel sein, genutzte Flächen allein für Zwecke des Natur- und Landschaftsschutzes zurückzubauen. Vorhandene Strukturen sollten vielmehr genutzt und ausgebaut werden. Zusätzliche Restriktionen, die mit einer Schutzgebietsausweisung verbunden sind, stehen einer Entwicklung aber entgegen. Auf diese Weise ist der Wirtschaftsstandort Deutschland nicht zu sichern.

51. Zu Artikel 1 (§ 28 Abs. 2 BNatSchG)

A

In Artikel 1 ist " 28 Abs. 2 wie folgt zu ändern:

a) Nach dem Wort

"Ausnahmen"

sind die Wörter

"sowie der unterschiedlichen Schutzzwecke"

einzufügen.

b) Folgender Satz 2 ist anzufügen:

"Maßnahmen einer traditionellen Nutzung der Landschaft sowie der Entwicklung und Erprobung besonders schonender Wirtschaftsweisen werden im Benehmen mit der zuständigen Landwirtschaftsbehörde festgesetzt."

Begründung:

Bei den Biosphärenreservaten handelt es sich um einen Schutztyp nach dem Recht der ehemaligen DDR, wobei Nutzungsbeschränkungen und Einteilungen in Zonen nicht nach bundesrechtlichen Maßstäben durchgeführt wurden. Deshalb ist sicherzustellen, daß die Inhaltsbestimmung des Eigentums den verfassungsrechtlichen Anforderungen an Erforderlichkeit (Verhältnismäßigkeit) und Bestimmtheit des Eingriffs in eine ausgeübte Nutzung entspricht.

Bei Maßnahmen der traditionellen Bewirtschaftung sowie besonders schonender Wirtschaftsweisen sind die Belange der davon betroffenen Land- und Forstwirtschaft in angemessener Weise in Rechnung zu stellen. Derartige Maßnahmen haben im Einklang mit den Maßgaben der Raumordnung zu erfolgen, d. h. der Landschaftsplanung, vgl. §§ 2 Abs. 1, 4 Abs. 5 des Raumordnungsgesetzes.

...

52. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 Satz 2 BNatSchG)

A

Bei
Annahme
entfällt
Ziffer 53

In Artikel 1 ist § 29 wie folgt zu ändern:

- a) In Absatz 1 Nr. 1 sind die Wörter

"Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung"

durch die Wörter

"Erhaltung oder Entwicklung"

zu ersetzen.

- b) In Absatz 2 Satz 2 ist vor den Wörtern

"Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft"

das Wort

"ordnungsgemäßen"

einzufügen.

Begründung:

Zu Buchstabe a:

Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Artikel 1 § 26 verwiesen.

Zu Buchstabe b:

In der vorliegenden Fassung ist die Landwirtschaftsklausel nach Absatz 2 Satz 2 unzureichend, da sie den Bestandsschutz der ordnungsgemäßen ausgeübten Nutzung nicht hinreichend Rechnung trägt. In der vorliegenden Fassung ist die besondere Bedeutung der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft nur insoweit zu berücksichtigen, als sie dem Landschaftsschutz nach Maßgabe der jeweiligen Vorschriften dient. Es fehlt insoweit eine Klarstellung wie nach § 1 Abs. 3 Satz 2 des Bundesnaturschutzgesetzes in der geltenden Fassung - worauf § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes verweist -, wonach die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft in der Regel den Zielen des Gesetzes dient. Es wird jedoch den Anforderungen der Eigentumsgarantie und des Bestandsschutzes der ausgeübten ordnungsgemäßen Nutzung nicht gerecht, den Bestandsschutz nur insoweit anzuerkennen, als er mit dem jeweiligen Schutzzweck, insbesondere einer "Wiederherstellung" eines gegenwärtig nicht vorhandenen schutzwürdigen Zustandes, vereinbar ist.

...

Wi
Entfällt bei
Annahme
von Ziffer 52

53. Zu Artikel 1 (§ 29 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 29 Abs. 1 Nr. 1 die Wörter
"Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung"
durch die Wörter
"Erhaltung oder Entwicklung"
zu ersetzen.

Begründung:

Die Möglichkeit Landschaftsschutzgebiete auszuweisen sollte nicht erweitert, sondern vielmehr eingeschränkt werden. Bisher wurden bereits zahlreiche Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen, deren Größe mit den Erfordernissen einer geregelten Siedlungsentwicklung nicht in Einklang zu bringen war. Als Folge davon mußten zeitintensive Ausgliederungsverfahren betrieben werden, um Teilflächen einer Nutzung zuzuführen. Im Zuge der Forderung nach zügigeren Planungs- und Genehmigungsverfahren sollte daher auch diese „beliebte“ Schutzgebietskategorie in Nr. 1 allein auf die Erhaltung schützenswerter Naturräume beschränkt werden. Auf diese Weise kann eine zu große Ausdehnung von Landschaftsschutzgebieten etwas entgegengesteuert werden. Im übrigen wird auch auf die Begründung zu § 26 Abs. 1 Nr. 1 verwiesen.

A 54. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 32 Abs. 1 die Wörter
"Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung"
durch die Wörter
"Erhaltung oder Entwicklung"
zu ersetzen.

Begründung:

Es wird insoweit auf die Ausführungen zu Artikel 1 § 26 verwiesen.

...

Wi

55. Zu Artikel 1 (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG)

In Artikel 1 sind in § 32 Abs. 1 Nr. 4 die Wörter

" , insbesondere wegen ihrer Bedeutung für die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung von Biotopverbundsystemen "

zu streichen.

Begründung:

Die Möglichkeit, geschützte Landschaftsbestandteile auszuweisen, verliert mit diesem Zusatz jede Kontur. Die Bedeutung eines Landschaftsteils für die Schaffung, Erhaltung oder Entwicklung eines Biotopverbundsystemes läßt sich nahezu bei allen Freiflächen begründen. Daher müssen die Voraussetzungen für die Ausweisung von geschützten Landschaftsbestandteilen auf das erforderliche und notwendige Maß begrenzt werden.

A

56. Zu Artikel 1 (§ 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 BNatSchG).

In Artikel 1 sind in § 33 Abs. 1 Satz 1 in Nummer 3 nach dem Komma folgende Wörter

"soweit sie von besonderer Ausdehnung und Eigenart sind,"

einzufügen.

Begründung:

Bei diesem neu eingeführten Tatbestand eines Biotopes bedarf es einer flächenmäßigen und typisierenden Begrenzung, da anderenfalls eine unübersehbare Unterschutzstellung landwirtschaftlich genutzter Flächen außerhalb von Schutzgebieten zu besorgen ist. Die nach Absatz 2 vorgesehene Ausnahmeregelung reicht insoweit allein nicht aus.

57. Zu Artikel 1 (§ 33 Abs. 2 BNatSchG)

WI

In Artikel 1 ist in § 33 der Absatz 2 wie folgt zu fassen:

"(2) Die Zerstörung, Beseitigung oder Beeinträchtigung eines nach Absatz 1 Satz 1 genannten oder nach Satz 2 gleichgestellten Biotops ist zulässig, wenn es der Nutzung einer Fläche entgegensteht, die vor Entstehen des Biotops durch Genehmigung oder Planfeststellung gestattet wurde oder durch Bebauungsplan, Vorhaben- und Erschließungsplan oder Satzung nach § 34 Abs. 4 BauGB für die Fläche vorgesehen wurde. Gleiches gilt, wenn während der Laufzeit eines Vertrages über Nutzungsbeschränkungen ein in Absatz 1 genanntes Biotop entstanden ist."

Begründung:

Mit der Regelung soll der im Gesetzentwurf bereits vorgesehene "Naturschutz auf Zeit" weiter verstärkt werden. Neben dem im Entwurf geregelten Fall des Vertragsnaturschutzes in der Landwirtschaft spielt der Naturschutz auf Zeit auch dort eine Rolle, wo für andere Nutzungen vorgesehene Flächen zunächst brachliegen. Muß ein Unternehmen oder ein privater Bauherr fürchten, daß ihm eine genehmigte Nutzung verwehrt wird, weil ein Biotop sich entwickelt hat, wird er genötigt, die vorübergehende ökologische Verbesserung der Fläche zu vereiteln. Um vorübergehend Verbesserungen der Natur zu ermöglichen, ist es notwendig, eine entsprechende Lockerung des Biotopschutzes vorzusehen.

A

58. Zu Artikel 1 (§ 57 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG)

Zusammenhang mit Ziffer 11

In Artikel 1 sind in § 57 Abs. 1 Satz 1 die Wörter

"daß für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich zu gewähren ist;"

durch die Wörter

"daß die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen sind"

zu ersetzen.

Begründung:

Klarstellung des Gewollten, wonach die erlittenen wirtschaftlichen Nachteile voll auszugleichen sind.

...

59. Zu Artikel 1 (§ 59 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG)

In

In Artikel 1 § 59 Satz 1 Nr. 5 sind

nach dem Wort "Entsorgung"

die Worte "einschließlich der Kampfmittelbeseitigung"

einzufügen.

Begründung:

Die Ergänzung ist erforderlich um klarzustellen, daß die Kampfmittelbeseitigung zur Entsorgung im Sinne dieses Gesetzes zählt. Dieser Klarstellung bedarf es insofern, als das Abfallgesetz in § 1 Abs. 3 Nr. 8 die Kampfmittelbeseitigung ausdrücklich aus der dort geregelten Entsorgung ausklammert.

Im übrigen ist die Begründung zu § 59 (S. 75) in dreifacher Hinsicht nicht haltbar:

1. Zunächst wird ausgeführt, die Beschränkung auf Altnutzungen in § 38 sei in der damaligen Situation, als erstmals Ende 1976 Bundesnaturschutzrecht geschaffen wurde, plausibel gewesen; es wird also eingeräumt, daß eine Beschränkung auf Altnutzungen gewollt war.
Im nächsten Satz wird es jedoch als oberflächlich und verfehlt bezeichnet, daraus zu folgern, daß nach dem Stichtag keine neuen Flächen mehr mit einem Flächenvorbehalt ausgewiesen werden dürften. Dies erscheint zumindest widersprüchlich.
2. Als Begründung für diese - der Sache nach nur allzu verständliche Aussage - wird jedoch nicht ein verfehelter Gesetzestext angegeben, sondern ausgeführt, daß auch nach dem Stichtag rechtmäßig begründete Flächennutzungen durch naturschutzrechtliche Beschränkungen nicht in Frage gestellt werden dürfen. Hier wird also in der Form des klassischen Zirkelschlusses das vorweg behauptet, was zu beweisen wäre, nämlich ob und ggf. unter welchen Umständen trotz des Wortlauts des § 38 dem Naturschutz entgegenstehenden Nutzungen überhaupt noch rechtmäßig begründet werden können.
3. Die Kennzeichnung der Funktionssicherungsklausel als Ausdruck des Grundsatzes bundesfreundlichen Verhaltens ist insofern verfehlt, als der Eindruck erweckt wird, die Funktionsvorbehalte dienten ausschließlich wichtigen öffentlichen Belangen des Bundes; dies ist jedoch keineswegs der Fall.

60. Zu Artikel 1 (§ 60 Abs. 2 Nr. 3 BNatSchG)

R

In Artikel 1 ist in § 60 Abs. 2 Nr. 3 das Wort "erwirbt," zu streichen und nach den Wörtern "zu kommerziellen Zwecken" das Wort "erwirbt," einzufügen.

Begründung:

Die Bezugsnorm des Artikels 8 Abs. 1 der EG-Verordnung sieht in der Fassung des gemeinsamen Standpunktes (EG) Nr. 26/96 ein Erwerbsverbot nur zu kommerziellen Zwecken vor. Der Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 60 Abs. 2 Nr. 3 ist deshalb auch hinsichtlich des Erwerbs auf "kommerzielle Zwecke" zu beschränken.

Wi

61. Zu Artikel 1 (§ 64 Abs. 1a - neu - BNatSchG)

In Artikel 1 ist nach Absatz 1 folgender Absatz 1a einzufügen:

"(1a) Absatz 1 findet keine Anwendung bei Projekten, bei denen das Zulassungsverfahren vor dem 05. Juni 1994 eingeleitet worden ist."

Begründung:

Nach der im Gesetzentwurf enthaltenen Fassung der Übergangsregelung müßten bei Inkrafttreten des Gesetzes auch die bereits eingeleiteten und eventuell kurz vor dem Abschluß stehenden Verfahren der Verträglichkeitsprüfung entsprechend der FFH-Richtlinie unterzogen werden, da § 20 Abs. 1 bis 3 zunächst unmittelbar gilt (§ 64 Abs. 1). Damit wären Verfahrensverzögerungen zu erwarten. Auch kann nicht ausgeschlossen werden, daß einzelne Projekte an der Verträglichkeitsprüfung scheitern könnten. Im Hinblick auf die allgemeinen Bestrebungen zur Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung wären diese Folgen nicht zu verantworten.

Es ist daher eine Übergangsvorschrift aufzunehmen, durch die vor dem 05. Juni 1994 - dem Tag, an dem die Richtlinie in nationales Recht hätte umgesetzt sein müssen - eingeleitete Verfahren vom Anwendungsbereich des § 20 Abs. 1 bis 3 ausgenommen werden. Eine Übergangsvorschrift dieses Inhalts steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. z.B. EuGH, Urt. vom 09.08.1994 DVBl. 1994, 1126; Nds. OVG, Urt. vom 09.11.1993, DVBl. 1994, 770, rechtskräftig gemäß Beschluß des BVerwG vom 30.08.,1994, UPR 1995, 227).

...

In
Wo
Wi62. Zu Artikel 1 (§ 64 Abs. 2, § 66 BNatSchG)

Artikel 1 ist wie folgt zu ändern:

a) § 64 Abs. 2 ist zu streichen.

b) § 66 ist wie folgt zu ändern:

aa) Folgender Absatz 1 ist einzufügen:

"(1) Die Länder können abweichend von § 24 bestimmen, daß

1. § 24 Abs. 1 auf Bauleitpläne und auf Satzungen nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht anzuwenden ist und
2. Vorhaben in Gebieten mit Bebauungsplänen nach § 30 des Baugesetzbuchs und während der Planaufstellung nach § 33 des Baugesetzbuchs und im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 2 a und § 7 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch nicht als Eingriffe in Natur und Landschaft anzusehen sind,

soweit für das Gebiet des betreffenden Bauleitplans ein diesem Plan entsprechender Landschaftsplan nach § 15 vorliegt. Satz 1 gilt nicht bei Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele oder des Schutzzwecks der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung oder Europäischer Vogelschutzgebiete. § 1 Abs. 5 und 6 des Baugesetzbuchs bleibt unberührt."

bb) Der bisherige Text wird Absatz 2.

Begründung:

Es kann als gesicherte Erkenntnis der Praxis angesehen werden, daß die Berücksichtigung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen in der Bauleitplanung eine Vielzahl höchst komplexer rechtlicher und faktischer Fragestellungen aufwirft. Bei jedem Bauleitplan müssen die Gemeinden vielfältige, teils hoch komplizierte und naturwissenschaftlich kaum lösbare Bewertungsfragen klären. Notwendige Baulandausweisungen werden dadurch verzögert und verteuert. Diese und die damit verbundenen Nachteile für die Rechts- und Investitionssicherheit der Bauleitplanung stehen im Widerspruch zu den sonstigen Bemühungen um Verbesserung der Standortsituation.

Insgesamt bedeutet die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen in der Bauleitplanung gerade für die Masse der kleineren und mittleren Gemeinden eine gravierende Erschwernis für die Baulandmobilisierung.

Die allgemeine Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelungen im Baurecht ist auch unter der Geltung der Staatszielbestimmung Umweltschutz nicht erforderlich; vielmehr wird den Erfordernissen des Naturschutzes bereits nach geltendem Recht durch das Gebot gerechter Abwägung nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB angemessen Rechnung getragen.

Um über die bestehenden Vorgaben zur Berücksichtigung der Umweltbelange insbesondere nach § 1 Abs. 5 und 6 BauGB hinaus zusätzlich besondere planerische Vorkehrungen zu treffen, bietet sich eine Verknüpfung mit der Landschaftsplanung an. Die Landschaftsplanung ist das geeignete planerische Instrumentarium, um sich mit den naturschutzfachlichen Problemen einer Bauleitplanung auseinanderzusetzen. Hierzu liegen aus den Ländern bereits zum Teil sehr gute Erfahrungen vor. Nach dem vorliegenden Entwurf zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes soll dieses Instrumentarium beibehalten werden; insbesondere können die Länder auch künftig eine in die Bauleitplanung integrierte Landschaftsplanung vorsehen. Damit wird auch für die Zukunft die Grundlage für eine planerische Verknüpfung des Baurechts mit den spezifischen Anforderungen des Naturschutzes geschaffen.

Die vorgeschlagene Ermächtigung ermöglicht demgegenüber eine besonders kommunalfreundliche und den Besonderheiten des Einzelfalls angepaßte Lösung. Gerade für die Flächenstaaten mit einer Vielzahl kleinerer und mittlerer Gemeinden sowie für die neuen Länder ist die Ermächtigung eine Option für eine etwaige künftige Erleichterung und Optimierung der Bauleitplanung.

Wo 63. Zu Artikel 3 (Änderung des Raumordnungsgesetzes)

Artikel 3 ist zu streichen.

Begründung:

Es erscheint systemwidrig und nicht sachgerecht, bei der im Rahmen der Aufstellung von Raumordnungsplänen vorzunehmenden umfassenden Abwägung die Berücksichtigung von einzelnen Belangen oder Gebietskategorien gesondert vorzuschreiben. Eine solche einseitige Hervorhebung würde zu Unklarheiten hinsichtlich der Rechtswirkungen führen und entsprechende Forderungen aus anderen Fachbereichen hervorrufen.